

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 12. Oktober

Nr. 41

2018

## Inhalt:

- 143** Bekanntmachung der Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Feststellung der Ergebnisse des Stimmkreises 115 für die Landtags- und Bezirkswahl am 14. Oktober 2018
- 144** Schutz der stillen Tage
- 145** Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Einleitung von in der Kläranlage Buxheim behandeltem Abwasser in den Buxheimer Bach, Grundstück Flur-Nr. 2317/1 der Gemarkung Buxheim, durch die Gemeinde Buxheim, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern; hier: standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
- 146** Übungen der Bundeswehr
- 147** Vollzug der Baugesetze;  
Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Berufsschule - Jugendherberge“; hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Lageplan als Anlage)
- 148** Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage)
- 149** Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage)
- 150** Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage)
- 151** Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage)
- 152** Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 143** Bekanntmachung der Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Feststellung der Ergebnisse des Stimmkreises 115 für die Landtags- und Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

Der Wahlleiter des Landkreises Eichstätt

**Bekanntmachung  
der Sitzung des Stimmkreisausschusses  
zur Feststellung der Ergebnisse des Stimmkreises 115  
für die Landtags- und Bezirkswahl  
am 14. Oktober 2018**

Der Stimmkreisausschuss tritt

**am Mittwoch, den 17. Oktober 2018, um 17.00 Uhr  
im Landratsamt Eichstätt,  
85072 Eichstätt, Residenzplatz 1,  
II. Stock, Zi.Nr. 204 (Kleiner Sitzungssaal)**

zusammen.

In dieser Sitzung wird das Ergebnis der Wahlen im Stimmkreis ermittelt und fest-gestellt (Art. 41 Landeswahlgesetz – LWG, § 69 Abs. 2 Landeswahlordnung – LWO).

Die Sitzung ist öffentlich; der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Eichstätt, 11.10.2018

gez. Georg Stark  
Stimmkreisleiter

## 144 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Das Landratsamt Eichstätt weist deshalb darauf hin, dass an den stillen Tagen

Allerheiligen (01. November 2018),  
Volkstrauertag (18. November 2018)  
Buß- und Betttag (21. November 2018)  
Totensonntag (25. November 2018)  
jeweils von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
Heiliger Abend (24. Dezember 2018)  
von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr

alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, nicht erlaubt sind, z.B. Tanzveranstaltungen, die Öffnung und der Betrieb von Spielhallen, Pop-Konzerte, Zirkusveranstaltungen, Volksfeste, Theatervorführungen, Preis-Kartenturniere.

Am Buß- und Betttag sind zusätzlich keine Sportveranstaltungen erlaubt.

Eichstätt, 08.10.2018

Landratsamt Eichstätt  
gez. K o n r a d , Oberregierungsrätin

- 145** Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Einleitung von in der Kläranlage Buxheim behandeltem Abwasser in den Buxheimer Bach, Grundstück Flur-Nr. 2317/1 der Gemarkung Buxheim, durch die Gemeinde Buxheim, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern  
hier: standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Die Gemeinde Buxheim hat beim Landratsamt Eichstätt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von

in der Kläranlage Buxheim behandeltem Abwasser in den Buxheimer Bach beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterliegt nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn sich bei der standortbezogenen Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrenstechnischen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-308 eingeholt werden.

Eichstätt, 12.10.2018

Landratsamt Eichstätt

gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

**146 Übungen der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt von 17.10.2018 bis 18.10.2018 im Raum Adelschlag eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**147 Vollzug der Baugesetze; Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Berufsschule - Jugendherberge“ hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Lageplan als Anlage)**

**Bekanntmachung**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Berufsschule - Jugendherberge“ beschlossen.

Die verkehrs- und emissionsrechtlichen Belange erfordern zur Sicherung der Planungsabsichten bezüglich der Parameter „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ sowie „Minimierung der Emissionen“ eine Präzisierung der nordwestlichen Erschließungsfunktion „Verkehr“.

Der Bebauungsplan soll deshalb **im nordwestlichen Erschließungsbereich** konkretisiert werden. Angedacht ist die Erschließungs-

achse auf der gesamten Länge mit einem Zufahrtsverbot zu belegen. Damit soll die Planungsabsicht einer geordneten Verkehrsführung zur Optimierung der Verkehrssicherheit und –leichtigkeit bei gleichzeitiger Minimierung der Emissionsbelastung im Bauquartier dokumentiert und festgeschrieben werden.

Der Verkehrsfluss der schuleigenen Parkierungsanlage soll im Einbahnverkehr möglichst ohne interne und externe Brennpunkte von der Burgstraße als Zufahrtsstraße über die Elias-Holl-Straße als Abfahrtsstraße geführt und planungsrechtlich gemäß den einschlägigen Gutachten festgezurrt werden.

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB da durch die Präzisierung der Zu- und Abfahrtsregelungen im Einbahnverkehr die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63 ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Eichstätt, rechtsverbindlich seit dem 14.07.2006, sind die Entwicklungsabsichten seit dem 23.09.2016 in der Fassung der 13. Änderung (Bereich für den Bebauungsplan Nr. 63) korrekt dargestellt. Eine neuerliche Anpassung der anvisierten Planungsoptimierung ist nicht erforderlich.

Eichstätt, den 09.10.2018

gez. Dr. Claudia G r u n d , Zweite Bürgermeisterin

**148 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 20.09.2018 werden die beschriebenen Teile des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

**1. Straßenbeschreibung:**

- Straßenname: In der unteren Sollnau
- Fl.-Nr.: 4055-0-1325; 4055-0-1358; 4055-0-1367; 4055-0-1375; 4055-0-1377
- Gemarkung: Pietenfeld
- Anfangspunkt a: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In der unteren Sollnau“ Fl.-Nr. 1367 Gemarkung Pietenfeld
- Endpunkt a: Südwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1306/4 Gemarkung Eichstätt (0,089 km)
- Anfangspunkt b: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In der unteren Sollnau“ Fl.-Nr. 1375 Gemarkung Pietenfeld
- Endpunkt b: Südwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1355/3 Gemarkung Eichstätt (0,132 km)
- Anfangspunkt c: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In der unteren Sollnau“ Fl.-Nr. 1375 Gemarkung Pietenfeld zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1355/1 Gemarkung Eichstätt und 1376 Gemarkung Pietenfeld
- Endpunkt c: Einmündung in den Fahrradweg des Landkreises Eichstätt Fl.-Nr. 1325/8 Gemarkung Pietenfeld zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1355/1 Gemarkung Eichstätt und 1376 Gemarkung Pietenfeld (0,061 km)
- Anfangspunkt d: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In der unteren Sollnau“ Fl.-Nr. 1358 Gemarkung Pietenfeld
- Endpunkt d: Nach einer Länge von 170 Metern in westliche Richtung an der Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1376 Gemarkung Pietenfeld (0,170 km)

Länge in km: 0,452  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

**2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,452)**

Die Unterlagen zur Einziehung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 25.09.2018  
 gez. Gerhard Nieberle, Bürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht München*  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

eingereicht werden. Die Klage muss **entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form\*** erhoben werden. Sie muss **den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

**149 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 20.09.2018 werden die unter 1 aufgeführten Wege gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

**1. Straßenbeschreibungen:**

- a) Straßenname: Hundsrück  
 Fl.-Nr.: 4032-0-39/1 (0,190 km)
- b) Straßenname: Rupertsbucher Gangsteig  
 Fl.-Nr.: 4032-0-47/2 (0,440 km)
- c) Straßenname: Hundsrückenweg  
 Fl.-Nr.: 4032-0-55/2 (0,690 km)
- d) Straßenname: Rindfeldweg im vorderen Grund  
 Fl.-Nr.: 4032-0-73/2, 4032-0-274/2 (0,460 km)
- e) Straßenname: Schmaler Grundweg  
 Fl.-Nr.: 4032-0-91/2 (0,480 km)
- f) Straßenname: Langensallacher Gangsteig

- Fl.-Nr.: 4032-0-137/2 (0,350 km)
- g) Straßenname: Langensallacher Weg  
 Fl.-Nr.: 4032-0-197/2 (0,380 km)
- h) Straßenname: Steingrubweg  
 Fl.-Nr.: 4032-0-331/2 (0,690 km)  
 Gemarkung: Wintershof  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

**2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 3,680).**

Die Unterlagen zur Einziehung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 25.09.2018  
 gez. Gerhard Nieberle, Bürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht München*  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

eingereicht werden. Die Klage muss **entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form\*** erhoben werden. Sie muss **den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

**150 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage)**

Es wird beabsichtigt, einen Teil der unter 1 aufgeführten Straße gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

**1. Straßenbeschreibung:**

- Straßenname: Marktplatz
- Fl.-Nr.: 4035-0-159/2
- Gemarkung: Eichstätt
- Fläche beabsichtigte Einziehung: Terrasse vor Anwesen Marktplatz 9

Fl.-Nr. beabsichtigte Einziehung: 4035-0-159/4  
 Länge: 0,012 km  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

**2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,012).**

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 25.09.2018  
 gez. Gerhard Nieberle, Bürgermeister

**151 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage)**

Es wird beabsichtigt, die beschriebenen Teile des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

**1. Straßenbeschreibung:**

Straßenname: Buckweg  
 Fl.-Nr.: 4016-0-1277/2  
 Gemarkung: Preith  
 Anfangspunkt a: Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Oberwimpasinger Weg“ Fl.-Nr. 1227/2 an der Westecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1278  
 Endpunkt a: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Buckweg“ Fl.-Nr. 1277/2  
 Anfangspunkt b: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Buckweg“ Fl.-Nr. 1277/2  
 Endpunkt b: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Feldweg Nr. 70“ Fl.-Nr. 1276/2  
 Länge in km: 0,264  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

**2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,264).**

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 25.09.2018  
 gez. Gerhard Nieberle, Bürgermeister

**152 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage)**

Es wird beabsichtigt, die beschriebenen Teile des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

**1. Straßenbeschreibung:**

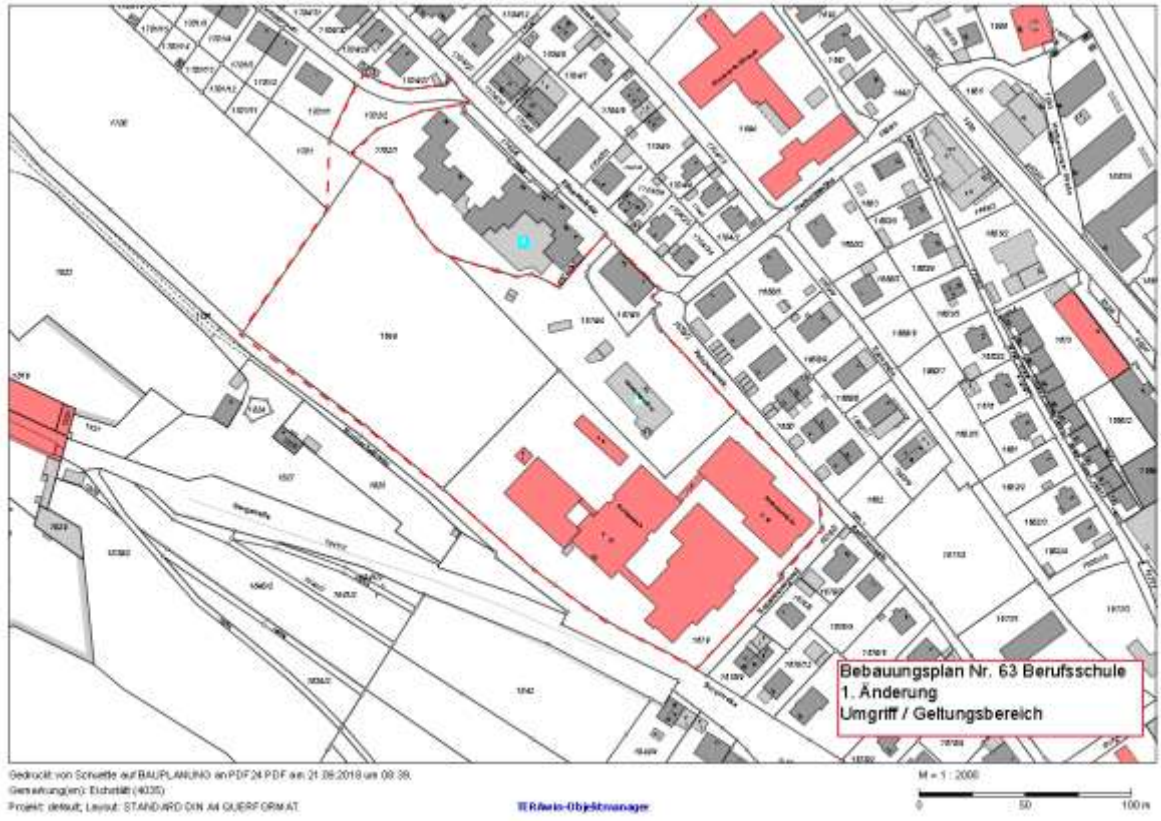
Straßenname: Feldweg Nr. 70  
 Fl.-Nr.: 4016-0-1276/2; 4016-0-1299/2; 4016-0-1300/2  
 Gemarkung: Preith  
 Anfangspunkt a: Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Buchenhüller Weg“ Fl.-Nr. 1301/2  
 Endpunkt a: Einmündung in die Staatsstraße „Jurahochstraße“ St 2225 Fl.-Nr. 1318/75  
 Anfangspunkt b: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Feldweg Nr. 70“ Fl.-Nr. 1276/2  
 Endpunkt b: Einmündung in die Staatsstraße „Jurahochstraße“ St 2225 Fl.-Nr. 1318/76  
 Länge in km: 0,284  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

**2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,284).**

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 25.09.2018  
 gez. Gerhard Nieberle, Bürgermeister

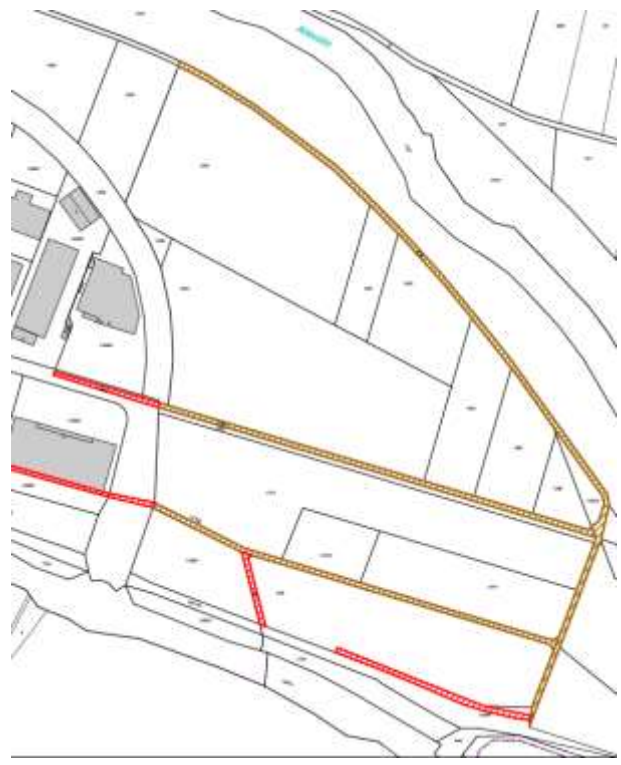
Anlage zu 147



Anlage zu 148

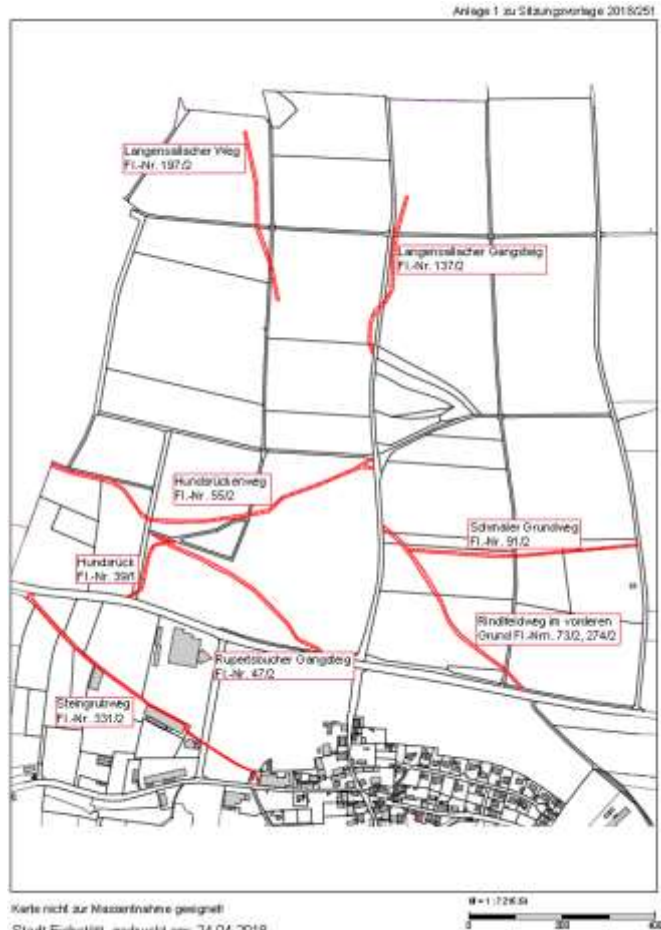
Einziehung von vier Teilen des öffentlichen Feld- und Waldweges „In der unteren Sollnau“ Fl.-Nrn. 1325, 1358, 1367, 1375, 1377 Der Gemarkung Pietenfeld auf einer Länge von 0,452 km  
 Braun markierte Fläche: verbleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg  
 Rot markierte Fläche: Einziehung

Anlage 2 zu Sitzungsvorlage 2018/250

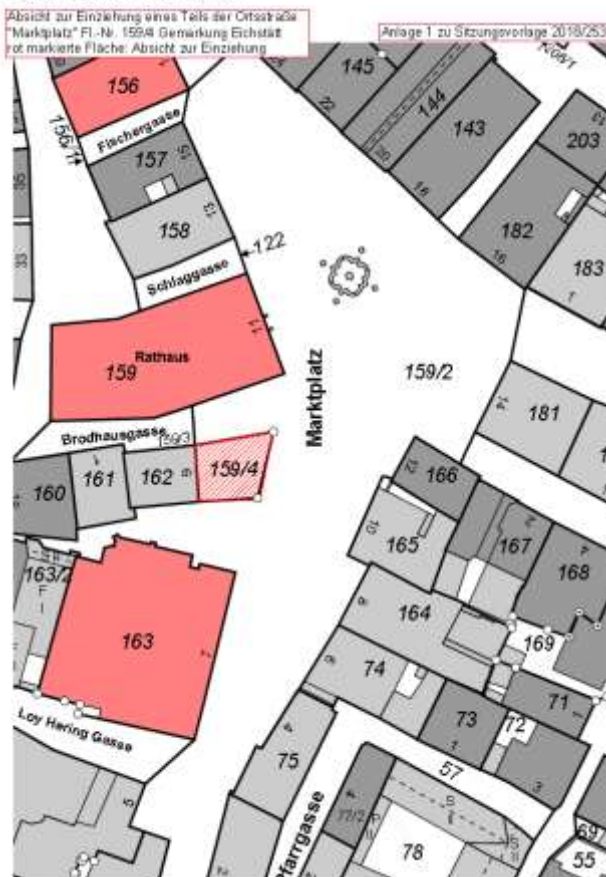




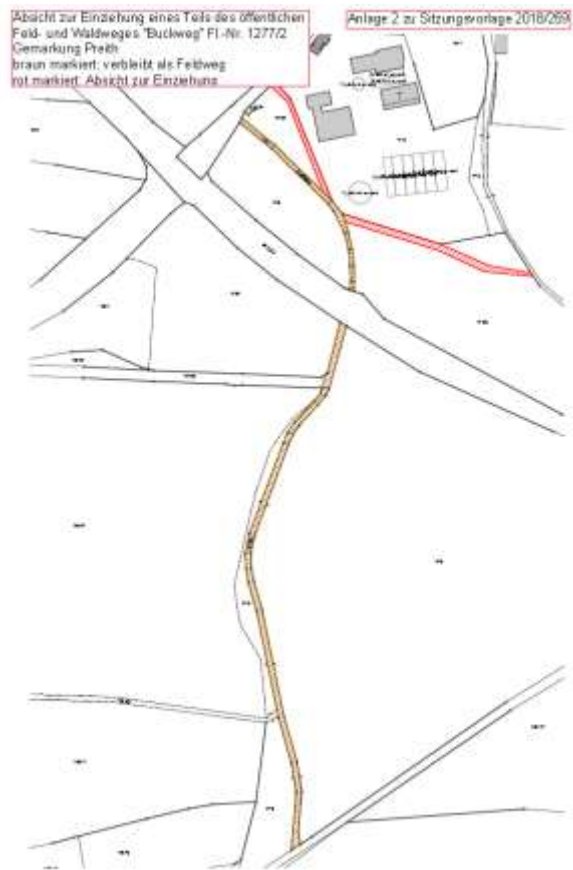
Anlage zu 149



Anlage zu 150



Anlage zu 151



Anlage zu 152

